



MARKTGEMEINDE KALWANG

8775 Kalwang, Fohlenhof 2
Tel.: 03846 8271 - 0
Fax: 03846 8271 - 212
E-Mail: gde@kalwang.gv.at
http:// www.kalwang.gv.at

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Kalwang (letzte Änderung mit GR-Beschluss vom 25.03.2026)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kalwang hat in seiner Sitzung vom 10.12.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 61/2024 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Kalwang werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 17,00

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 5.169.177,88 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 871.462,99 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 4.297.714,89 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 18.962,87 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Sie setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr im engeren Sinne (gemäß § 6 Kanalabgabengesetz 1955) zusammen.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 3,90.

Durch Einbau von Subwasserzähler kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung von Subwasserzählern obliegt der Marktgemeinde Kalwang.

Erfolgt die Ableitung von Niederschlagswässern (Hofflächen, Dachflächen, unbebauter Flächen, etc.) in das Kanalnetz, so richtet sich die Kanalbenützungsgebühr nach den Flächen, deren Entwässerung über die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Es werden jährlich € 3,90 pro m² der über die öffentlichen Kanalanlage entwässerten Flächen in Anrechnung gebracht.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr pro Haushalt und Betriebsstätte orientiert sich an der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bis 5 m ³ /h WZ	€ 108,00
bis 10 m ³ /h WZ	€ 298,00
bis 30 m ³ /h WZ	€ 474,00
bis 100 m ³ /h WZ	€ 1.103,00

Ausgenommen sind Mehrparteienhäuser, wo der Hauptwasserzähler größer als 5 m³/h ist:

Hier orientiert sich die jährliche Bereitstellungsgebühr pro Wohnung (Haushalt) an der Nenndurchflussmenge von 5 m³/h des Wasserzählers.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem

Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (7) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kalwang vom 17.12.2010 außer Kraft.

- (1) Diese Verordnungsänderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister.



(Mario Angerer)

Angeschlagen am: 26.03.2026

Abgenommen am: 10.04.2026